

STATUTEN

SPORTCLUB STEINHAUSEN

ARTIKEL 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der SC Steinhausen wurde 1971 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Steinhausen. Er bezweckt zur Hauptsache die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind grün/weiss.
- 1.3 Der SC Steinhausen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der SC Steinhausen ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt; die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt. Ein ablehnender Entscheid kann mit einem Rekurs an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Der Verein besteht aus (Damen und Herren):

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Funktionären
- e) Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Passivmitgliedern

- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und die vom Schweizerischen Fussballverband vorgegebenen Bestimmungen erfüllt. Andere Mitglieder, welche beim SFV nicht angemeldet sind, jedoch die Infrastruktur des Vereins in irgendwelcher Form in Anspruch nehmen, gelten ebenfalls als Aktivmitglieder und sind beitragspflichtig.
- b) Junioren
Juniorenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt.
- c) Senioren und Veteranen
Senioren- und Veteranenmitglied kann werden, wer das reglementarisch festgelegte Mindestalter erreicht hat.
- d) Funktionäre
Funktionär ist, wer dem Verein in einer bestimmten Funktion seine Dienste zur Verfügung stellt. Die Funktionäre werden durch den Vorstand bestimmt bzw. von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bestimmt in einem Reglement, wer als Funktionär gilt und wem erweiterter Funktionärsstatus zukommt.

Die Funktionäre sind grundsätzlich befreit von den Jahresbeiträgen.

- e) Frei- und Ehrenmitglieder
Für grosse Verdienste oder bei besonderen Umständen können Mitglieder oder auch Drittpersonen zu Freimitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die der Verein zu verleihen hat. Sie wird nur besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Persönlichkeiten zuteil.

Frei- und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich befreit von den Jahresbeiträgen. Deren Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung.

- f) Passivmitglieder
Die Passivmitgliedschaft hat den Zweck, den SC Steinhausen in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Es können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen die Passivmitgliedschaft erlangen.

ARTIKEL 3 BEITRITT

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt gemäss Art. 2 lit. a-c vorstehend. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

ARTIKEL 4 ÜBERTRITT

- 4.1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand vorzulegen.
- 4.2 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 4.3 Übertritte von Spielern zu anderen Vereinen können nur gemäss den Reglementen des SFV erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

ARTIKEL 5 AUSTRITT

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres. Austrittsgesuchen, welche zu spät erfolgen, muss erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 5.2 Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet, und es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

ARTIKEL 6 AUSSCHLUSS

- 6.1 Ein Mitglied kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es die Statuten und Reglemente verletzt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Fällt die Mitgliederversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.2 Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn dieser dem fehlbaren Mitglied vorgängig schriftlich angedroht worden ist.

ARTIKEL 7 BOYKOTT

- 7.1 Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

ARTIKEL 8 RECHTE UND PFLICHTEN

- 8.1 Nach Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen.
- 8.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zur Mitwirkung an Veranstaltungen des Klubs.
- 8.3 Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 8.4 Jedes Mitglied hat sich gegen die Risiken selbst zu versichern.
- 8.5 Alle Aktivmitglieder und Junioren (ab dem 18. Lebensjahr), Senioren, Veteranen, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre haben:
- a) das Stimm- und Wahlrecht
 - b) das Recht, auf vorgegebene Traktanden Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Mitgliederversammlung zu verlangen.
- 8.6 Juniorenmitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten, reduzierten Jahresbeitrag und können zu den Jahresversammlungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Im Übrigen geniessen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 8.7 Den Passivmitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte und Pflichten zu.

ARTIKEL 9 ORGANE

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Aufsichtsrat

Vorstand

Kommissionen

a) Ständige Kommissionen

- Spielkommission
- Technische Kommission
- Juniorenkommission

b) Kommissionen bei Bedarf

Kontrollstelle

9.2 Mitgliederversammlung

- 9.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet spätestens innert drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen und ist zusätzlich im kantonalen Amtsblatt anzukündigen.
- 9.2.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder schriftlich von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzlich soll deren Stattfinden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.
- 9.2.3 Die ordentliche wie die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist für sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr obligatorisch. Passivmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen (vgl. Artikel 8.5 und 8.7).
- 9.2.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Klubpräsidenten oder bei dessen Absenz durch seinen Stellvertreter bis zum Schluss geleitet.
- 9.2.5 Der Sekretär hält den Verlauf der Mitgliederversammlung protokollarisch fest.
- 9.2.6 Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.
- 9.2.7 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 9.2.8 Anträge von Mitgliedern zu den gegebenen Traktanden sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (bei Statutenänderungen, vgl. Artikel 15.3 nachstehend).
- 9.2.9 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- 9.2.10 Der Beschluss über ein Sachgeschäft wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen.

9.2.11 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Stimmenmehr.

9.2.12 Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

9.2.13 Geschäfte und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Entgegennahme der Jahresberichte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kontrollstelle
- 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Entscheidung über Anträge
- 8) Budgetgenehmigung für das kommende Vereinsjahr
- 9) Ernennungen von Frei- und Ehrenmitgliedern *
- 10) Ausschlüsse von Mitgliedern*
- 11) Rekurse gegen die abgelehnte Aufnahme von Mitgliedern *
- 12) Festlegung des Geschäftsjahres *
- 13) Statutenänderungen*
- 14) Auflösung des Vereins*
- 15) Verschiedenes

*= Traktandierung erfolgt nur bei Bedarf

ARTIKEL 10 AUFSICHTSRAT

10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern.

10.2 Der Aufsichtsrat hat einerseits eine beratende Funktion und andererseits eine Kontrollfunktion über den Verein zum Schutze der Mitglieder. Es liegt in seinem Ermessen, Einsicht in sämtliche Geschäfte zu nehmen. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist rein ehrenamtlich.

10.3 Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Aufsichtsratspräsident in einem separaten Wahlgang zu bestimmen ist. Die Mindestamtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar sind.

10.4 Dem Aufsichtsrat oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates ist es erlaubt, nach entsprechender Voranmeldung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

10.5 Der Aufsichtsrat kann nötigenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind zwei der drei Stimmen erforderlich.

- 10.6 Mindestens einmal jährlich soll der Präsident des Aufsichtsrates oder in ausserordentlichen Fällen eines seiner Mitglieder eine Sitzung einberufen, an welcher der Vereinspräsident zur Orientierung über die Geschäfte teilnimmt. Der Vereinspräsident hat kein Stimmrecht, und es wird kein Protokoll geführt. Der Aufsichtsrat erstattet der Mitgliederversammlung jeweils Bericht.

ARTIKEL 11 VORSTAND

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ab 18 Jahren ist jedermann in den Vorstand wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 11.3 Der Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach den Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- 11.4 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben (z.B. Projekte/Anlässe) des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.
- 11.5 Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossene Mittel. Er darf das Budget bei Bedarf in eigener Kompetenz um maximal 15 % überschreiten.
- 11.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen, kommerziellen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Sämtliche Anlässe unterliegen der Bewilligung des Vorstandes.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.8 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Verkehr mit Bank und Post ist der Finanzchef einzelzeichnungsberechtigt.
- 11.9 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können, mit Ausnahme des Präsidenten, durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

ARTIKEL 12 KOMMISSIONEN

12.1 Ständige Kommissionen

12.1.1 Spielkommission (SPIKO)

Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

- 12.1.1.1 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 12.1.1.2 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission selbst zu bestimmen, wobei dem Vorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 12.1.1.3 Der Vereinspräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied kann in der Spielkommission Einsitz nehmen und hat das Stimmrecht.

12.1.2 Technische Kommission (TK)

Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Chef und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

- 12.1.2.1 Die Technische Kommission ist in erster Linie verantwortlich für das gesamte technische Leitbild des Vereins. Sie koordiniert die Verbindungen zwischen den Abteilungen und ist zuständig für die Ausbildung von Trainern und Betreuern. Der Technischen Kommission ist zusätzlich das gesamte interne und externe Transferwesen unterstellt; sie hat jedoch keine Finanzkompetenzen.
- 12.1.2.2 Es liegt in der Kompetenz des TK-Chefs, die Funktionäre der Technischen Kommission selbst zu bestimmen, wobei dem Vorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die TK allein zuständig.
- 12.1.2.3 Der Vereinspräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied kann in der Technischen Kommission Einsitz nehmen und hat Stimmrecht.

12.1.3 Juniorenkommission (JUKO)

Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

- 12.1.3.1 Die Juniorenkommission ist verantwortlich für sämtliche Belange in der Juniorenabteilung in sportlicher, administrativer oder gesellschaftlicher Hinsicht. Im Weiteren soll die Juniorenkommission die Abteilung in enger Zusammenarbeit mit der Spielkommission und der Technischen Kommission führen.
- 12.1.3.2 Es liegt in der Kompetenz des Juniorenobermanns, die Funktionäre der Juniorenkommission selbst zu bestimmen, wobei dem Vorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die JUKO allein zuständig.

12.1.3.3 Der Vereinspräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied kann in der Juniorenkommission Einsitz nehmen und hat Stimmrecht.

12.2 Kommissionen bei Bedarf

12.2.1 Weitere Kommissionen können vom Vorstand je nach Bedarf, Arbeitsanfall oder Projekt eingesetzt und wieder aufgelöst werden.

ARTIKEL 13 KONTROLLSTELLE

13.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer möglich ist.

13.2 Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

13.3 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, den sie mündlich ergänzen und allenfalls Fragen dazu beantworten kann.

ARTIKEL 14 FINANZORDNUNG

14.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Sammlungen und Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Klubwirtschaft usw.
- Zuwendungen von dem Verein naheliegenden Organisationen

14.2 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächstfolgenden Jahres.

14.3 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

14.4 Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre sind grundsätzlich befreit vom Mitgliederbeitrag. Jedoch kann der Vorstand bei aktiv spielenden Frei- und Kommissionsmitgliedern einen reduzierten Beitrag verlangen. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

- 14.5 Separat geführte Kassen einzelner Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Für solche Kassen können spezielle Bedingungen erlassen werden. Dem Vorstand steht das Recht zur Einsicht und Prüfung jederzeit zu.
- 14.6 Das Anlagevermögen des Vereins (Klubhaus etc.) darf nicht als Sicherheit für andere Finanzierungen verpfändet werden.
- 14.7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 15 STATUTENÄNDERUNGEN

- 15.1 Statutenänderungen (Revisionen) können an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
- 15.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zuzustellen.
- 15.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

ARTIKEL 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 16.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem andern Verein kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Eine Auflösung bzw. Fusion kann nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission bestellt, wobei ein Berater des Schweizerischen Fussballverbandes zugezogen werden kann.
- 16.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Steinhausen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, ist der Gemeinderat ermächtigt, über den Betrag zur Förderung des Sportes in der Gemeinde nach freiem Ermessen zu verfügen.

ARTIKEL 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. August 2002 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. August 1993.
- 17.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.